

Oliver Rabe  
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Koordinierungsstelle  
Mercatorstraße 1-3  
24106 Kiel

Tel.: 0431/ 988-7207  
Fax: 0431/ 988-615-7207  
E-Mail: [oliver.rabe@melur.landsh.de](mailto:oliver.rabe@melur.landsh.de)

**e-mail an:**  
**Umwelt- und Agrarausschuss**

**WG: Jagdzeitenverordnung**

Thu, 7 Nov 2013 12:40:54 +0000

Hallo Frau Tschanter,

in der Anlage die Landesjagdzeitenverordnung (Anhörungsversion) nebst Begründung wie am 30.10. dem Umweltausschuss zugesagt.

Viele Grüße

Oliver Rabe



## **Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten**

Vom ..... 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und des § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) in Verbindung mit § 17a und § 38 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2012 (GVOBl. S. 266), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

### **§ 1 Jagdbare Tierarten**

Über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Tierarten hinaus unterliegen folgende Tierarten dem Jagdrecht:

1. Marderhund      *Nyctereutes procyonoides*
2. Mink            *Neovison vison*
3. Waschbär      *Procyon lotor*
4. Nutria          *Myocastor coypus*
5. Rabenkrähen   *Corvus corone*
6. Nebelkrähen   *Corvus cornix*
7. Elster          *Pica pica*
8. Nilgans        *Alopochen aegyptiacus*

### **§ 2 Jagdzeiten, Jagdbeschränkungen**

- (1) Für die nach Landesrecht jagdbaren Wildarten gelten, teilweise abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), folgende Jagdzeiten:

Rotwild	01.08. – 15.01.
Damwild	01.09. – 15.01.
Sikawild	01.09. – 15.01.
Rehwild	
Böcke	01.05. – 15.01.
weibl. Rehwild und Kitze	01.09. – 15.01.
Muffelwild	01.08. – 15.01.
Schwarzwild	16.06. – 15.01. Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd das ganze Jahr auf Frischlinge und Überläufer ausgeübt werden.
Feldhasen	01.10. – 31.12.
Wildkaninchen	01.10. – 31.12.
Nutrias	01.08. – 28.02.
Füchse	01.07. – 28.02. Jungfüchse ganzjährig
Marderhunde	ganzjährig, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes
Waschbären	ganzjährig, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes
Steinmarder, Baumarder	16.10. – 28.02.
Iltisse	16.10. – 28.02.
Hermeline	16.10. – 28.02.
Dachse	01.08. – 31.01.
Minke	ganzjährig, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes
Fasanenhähne	01.10. – 15.01.
Ringeltauben	01.11. – 31.01.

Grau-, Kanada- und Nilgänse	01.08. – 31.01. Mit der Maßgabe, dass die Jagd auf Graugänse in der Zeit vom 01.08. – 31.10. und vom 16.01. – 31.01. nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen ausgeübt werden darf.
Nonnengänse	01.10. – 15.01. Mit der Maßgabe, dass die Vergrämungsabschüsse lediglich in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten und nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen durchgeführt werden dürfen. Die Notwendigkeit zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen muss zuvor durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein. Die erlegten Nonnengänse sind in der Wildnachweisung gesondert zu erfassen.
Stockenten	01.09. – 15.01.
Pfeifenten	01.10. – 15.01. Mit der Maßgabe, dass die Jagd in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg und auf der Insel Fehmarn zur Abwehr erheblicher Schäden auf gefährdeten Ackerkulturen auch zur Nachtzeit ausgeübt werden darf.
Waldschnepfen	16.10. – 15.01.
Rabenkrähen	01.08. – 20.02.

(2) Auf folgende Wildarten darf die Jagd nicht ausgeübt werden:

Mauswiesel, Rebhühner, Türkentauben, Höckerschwäne, Ringel-, Bläss- und Saatgänse, Spieß-, Berg-, Tafel-, Samt-, Trauer-, Krick- und Reiherenten, Blässhühner,

Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen, Nebelkrähen und Elstern.

- (3) Im Bereich der Deichkörper, Warften oder sonstiger Erhöhungen außerhalb der Seedeiche darf die Jagd auf Wildkaninchen und Füchse zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz von Küstenvögeln ganzjährig ausgeübt werden.

### **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum .....

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 18. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 508) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 12) außer Kraft.

Kiel, den

Dr. Robert Habeck

Minister für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein

## **Begründung zur Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten**

### **Allgemeines**

Die Jagd- und Schonzeiten für die jagdbaren Tierarten gem. § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) hat der Bund durch die Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487) geregelt. Ergänzt werden diese Regelungen durch die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 4. Januar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 12).

Nach alter Rechtslage durften die Länder gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BJG die vom Bund festgelegten Jagdzeiten lediglich abkürzen oder aufheben. Nach Wegfall der Rahmenregelungskompetenz des Bundes und nach der Novellierung des Landesjagdgesetzes im Februar 2012 besteht in Schleswig-Holstein nunmehr gem. § 17a des Landesjagdgesetzes (LJG) die Möglichkeit, nach den in § 1 Abs. 2 BJG bestimmten Zielen und Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und des Tierschutzes die Jagdzeiten, abweichend vom Bundesrecht, selbstständig festzulegen. Dies wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

### **Zu den Vorschriften im Einzelnen**

#### **§ 1**

Die Vorschrift wird weitgehend unverändert übernommen. Bei den Wildarten Marderhund, Mink, Waschbär, Nutria und Nilgans handelt es sich um Neozoen, die teilweise invasiven Charakter haben bzw. entwickeln könnten und zur Bedrohung für andere Tierarten werden können oder könnten. Die Notwendigkeit, derartige Tierarten zu kontrollieren, folgt aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Rio 1992) sowie der Empfehlung Nr. 77 der Berner Konvention (1999). Dahingehende Regelungen wur-

den auch im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im § 40 in den Absätzen 1 bis 3 und 5 formuliert.

Die Wildarten Rabenkrähen, Nebelkrähen und Elstern gehören gemäß Anhang II/2 der EU-Vogelschutzrichtlinie zu den in Deutschland potentiell bejagbaren Arten. Nahezu alle Bundesländer haben auf dieser Basis jagdrechtliche Regelungen vorgenommen. Die seit 2005 durchgeführte Bejagung der Arten hat nicht zu einer signifikanten Bedrohungssituation geführt. Für die in Schleswig-Holstein seltene Nebelkrähe, die hier an die Grenze ihres natürlichen Verbreitungsgebietes stößt, wird keine Jagdzeit festgelegt. Gleiches gilt für die Elster, die in den letzten Jahren weitgehend aus der freien Landschaft verschwunden ist und fast nur noch in Siedlungsbereichen brütet. Für die Rabenkrähen ist bei regelmäßig ansteigenden Jagdstrecken eine Statusänderung nicht angezeigt.

## **§ 2 Abs. 1**

Bei der Festlegung der Jagd- und Schonzeiten für die einzelnen Arten wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

Jagd macht Tiere scheu nicht nur gegenüber Jägern, sondern gegenüber allen Menschen. Im dicht besiedelten Mitteleuropa kann das bedeuten, dass aufgrund der durch die Bejagung erhöhten Fluchtdistanzen nicht alle geeigneten Lebensräume besiedelt werden können. Bei der Festlegung der Jagdzeiten wurde versucht, die Störung dadurch zu minimieren, dass die Jagdzeiten möglichst verkürzt, synchronisiert und in die Hauptaktivitätsphasen der jeweiligen Arten verlegt wurden. Die Jagdzeit des Schalenwildes endet – mit Ausnahme des Schwarzwildes – künftig einheitlich am 15. Januar. Teile des Winters und der Setz- und Brutzeit im Frühjahr sind mithin größtenteils frei von Abschussaktivitäten. Wünschenswert wäre es, wenn Gemeinschaftsjagden auf den Zeitraum November/Dezember konzentriert werden könnten, weil damit sowohl Kollisionen mit den Paarungszeiten wie auch mit evtl. Notzeiten im Winter weitgehend vermieden werden.

Eine Besonderheit ergibt sich für die Bejagung der Rehböcke. Deren Jagdzeit beginnt in einer der Hauptaktivitätsphasen – wie bisher – am 01.05. und dauert sodann, synchro-



nisiert mit dem weiblichen Rehwild, bis zum 15.01. Die Erfüllung der Abschusspläne bei örtlich überhöhten Rehwildbeständen soll hierdurch erleichtert werden.

Die Jagdzeit für Wildkaninchen wird deutlich eingeschränkt, weil die Bestände in vielen Regionen verschwunden sind. Lokal noch vorhandene Populationen könnten zu einer Wiederbesiedlung beitragen.

Die Bejagung der Raubwildarten ist weiterhin erforderlich, da es sich wie bei Fuchs, Steinmarder, Marderhund und Waschbär um ausgesprochene Kulturfolger handelt, die zu den Gewinnern des Landschaftswandels zählen und örtlich nicht nur beim Niederwild, sondern auch in See- und Wiesenvogelkolonien empfindliche Schäden verursachen können. Für den Fuchs wird künftig eine feste Jagdzeit vom 01.07. – 28.02. festgelegt. Etwaige Zweifelsfälle hinsichtlich des Muttertierschutzes werden dadurch im Interesse des Tierschutzes beseitigt. Jungfüchse können weiterhin ganzjährig bejagt werden.

Der Jagdzeitbeginn für die kleinen Raubwildarten Steinmarder, Baummarder, Iltis und Hermelin wird auf den 16.10. synchronisiert.

Verluste durch Prädatoren sind nach gegenwärtigem Erkenntnisstand durchaus die häufigste Ursache für das Verschwinden von Gelegen und vermutlich auch Küken bei Wiesenvögeln. Untersuchungen zeigen aber auch, dass Wiesenvögel trotz hoher Prädationsraten in den Gebieten, in denen andere wichtige Faktoren „in Ordnung“ waren (z.B. ausreichend hohe Wasserstände, keine Verluste durch landwirtschaftliche Aktivitäten) ihre Bestände halten, in Einzelfällen sogar vergrößern konnten. Beispiele hierfür sind der Meggerkoog in der Eider-Treene-Sorge-Niederung sowie Gebiete mit Wasserstandsanhörungen auf Eiderstedt.

In Großbritannien wurden weiterführende Überlegungen zur Prädatorenbekämpfung angestellt, die auch eine Optimierung des Lebensraums für Wiesenvögel und Verschlechterung für die Beutegreifer mit einbeziehen. Diese und auch Erfahrungen aus Schleswig-Holstein zeigen, dass der Eignung des Lebensraums eine entscheidende Bedeutung zukommt. Bei geeigneten Bedingungen können Wiesenvögel Gelegeverluste durch Nachgelege ersetzen und bis zu einem gewissen Grad Feinde abwehren. So wurden zum Beispiel bei Untersuchungen am Kiebitz im Meggerkoog selbst in einigen

Jahren mit hohen Prädationsraten bei den Erstgelegen (> 90% Verlustwahrscheinlichkeit) noch Bruterfolge von 0,6 Jungen/Revier festgestellt. Die Vögel konnten aufgrund geeigneter Habitatbedingungen Nachgelege zeitigen und erfolgreich Küken großziehen.

Bei den Federwildarten wurde darauf geachtet, dass Brut- und Zugzeiten nicht mit den Jagdzeiten kollidieren. Für die in ihren Beständen ansteigenden Grau-, Kanada- und Nilgänse wurde die Jagdzeit geringfügig verlängert, um den örtlich auftretenden Fraß- und Verkotungsschäden in der Landwirtschaft besser entgegenzutreten zu können. Die Jagd auf Graugänse darf dabei in den Zeiträumen 01.08. – 31.10. und vom 16.01. – 31.01. nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen ausgeübt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Graugänse auf den Stoppelfeldern frühreifer Feldfrüchte (z. B. Wintergerste, Winterweizen) ungestört der Nahrungssuche nachgehen können. Dies nimmt den Wildschadensdruck von in der Nähe gelegenen Winterraps-, Lagergetreide- und Grünlandflächen.

Die bisher gegebene Möglichkeit, die Jagd auf Rabenkrähen und Elstern auch mit selektiv fangenden Einzelfangfallen ausüben zu dürfen (§ 3 Abs. 2 der LVO vom 18. Oktober 2005), entfällt künftig. Die Bejagung von Rabenkrähen ist lediglich mit Schusswaffen möglich.

## **§ 2 Abs. 2**

Für Wildarten mit geringen Beständen und/oder ohne Schadensrelevanz ist eine ganzjährige Schonzeit vorgesehen. Sie verbleiben damit im Regime des Jagdrechtes und damit im Verantwortungsbereich der Jägerschaft.

## **Mauswiesel**

Für die Bejagung des Mauswiesels besteht kein vernünftiger Grund. Es ernährt sich primär von Mäusen und anderen Kleinlebewesen. Eine sinnvolle Verwertung von erlegten Mauswiesel ist nicht möglich.

## **Rebhühner**

Die Bestände der Rebhühner sind seit Mitte der 70iger Jahre stark zurückgegangen. Dies hat seinen Grund vor allem in dem Landschaftswandel mit dem Verlust an Klein-

strukturen in der Ackerlandschaft. Die Jägerschaft hat mit zurückhaltender Bejagung richtig reagiert. Auch wenn die Jagd nicht für den gegenwärtig schlechten Erhaltungszustand der Art verantwortlich ist, sollte sie eingestellt werden, um eine von Jägern und Naturschützern gleichermaßen gewünschte Bestandserholung nicht zu behindern.

### **Türkentauben**

Der Bestand der Türkentauben ist in Schleswig-Holstein in den zurückliegenden 20 Jahren um bis zu 50 % zurückgegangen. Die Verwertung der Türkentauben ist zumindest fragwürdig. Eine Bejagung ist aufgrund der gegenwärtig niedrigen Bestände weiterhin nicht vertretbar. Die seit 2005 bestehende Vollschonung soll deshalb fortgeführt werden.

### **Höckerschwäne**

Höckerschwäne treten zur Nahrungssuche oft eng vergesellschaftet mit Sing- und Zwergschwänen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auf. Für diese beiden Arten ist Schleswig-Holstein ein wichtiges Langzeitrast- und Überwinterungsgebiet. Beide sind in Anhang I (Arten für die besondere Schutzgebiete auszuweisen sind) und nicht in Anhang II (Arten für welche die Mitgliedstaaten Jagdzeiten festsetzen können) der VSchRL aufgeführt. Sie werden durch Bejagung der Höckerschwäne gestört und scheu, und versehentliche Abschüsse der besonders schwer zu unterscheidenden Jungvögel sind nicht auszuschließen. Beim Auftreten von schwerwiegenden Schäden in der Landwirtschaft kann auf der Grundlage von § 27 BJV durch Einzelabschusserlaubnisse eingegriffen werden.

### **Ringelgänse**

Die hocharktisch brütenden Ringelgänse sind überwiegend aus klimatischen Gründen populationsdynamisch sehr instabil. Die Westküste Schleswig-Holsteins einschließlich der Halligen bildet das bedeutendste Langzeitrastgebiet der Ringelgänse. Obwohl gelegentlich Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen auftreten, ist eine Bejagung nicht gerechtfertigt. Die Ringelgänse haben in Schleswig-Holstein touristische Bedeutung. An der Westküste finden spezielle Ringelganstage statt.

### **Blässgänse**

Die Blässgänse spielen jagdlich nur eine untergeordnete Rolle. Die Jagdstrecke im Jagdjahr 2011/12 betrug 591 Stück. Es besteht eine Verwechslungsgefahr mit der vom Aussterben bedrohten Zwerggans.

### **Saatgänse**

Die Saatgänse spielen jagdlich nur eine untergeordnete Rolle. Die Jagdstrecke im Jagdjahr 2011/12 betrug 105 Stück. Es besteht eine Verwechslungsgefahr mit der seltenen Waldsaatgans.

### **Spieß-, Berg-, Tafel-, Samt-, Trauer-, Krick- und Reiherenten**

Für die Bejagung aller Entenarten – außer Stockenten – gibt es keinen vernünftigen Grund. Die Bejagung stört das Mauser- und Überwinterungsgeschehen. Arten wie Spieß- und Tafelenten weisen nur geringe Brutbestandsdichten auf. Die Verwertbarkeit der Meeresenten wie Berg-, Samt- und Trauerenten ist zumindest fragwürdig.

### **Blässhühner**

Eine vernünftige Verwertungsmöglichkeit für erlegte Blässhühner ist nicht gegeben. Entsprechend spielen sie, gemessen an der Jagdstrecke, keine bedeutende Rolle. Der Bestandestrend zeigt negative Tendenzen. Eine Bejagung kann zu unerwünschten Störwirkungen gegenüber anderen Wasservögeln führen.

### **Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen**

Lach- und Sturmmöwen sind als Brutvögel an der Ostseeküste und im Östlichen Hügel-land stark zurückgegangen. Verwechslungsgefahr besteht mit der seltenen und geschützten Schwarzkopfmöwe. Für eine Bejagung aller Möwenarten gibt es keinen vernünftigen Grund, da sie nicht genutzt werden. Sofern es in Einzelfällen zu Störwirkungen durch Möwen kommt, kann diesen mit Einzelabschusserlaubnissen auf der Grundlage von § 27 BJV begegnet werden.

### **Nebelkrähen**

Die Nebelkrähen haben in Schleswig-Holstein lediglich einen Bestand von 34 Brutpaaren. Sie sind in der Roten Liste der Vogelarten in der Gefährdungskategorie 1 „vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Eine Bejagung ist aus diesem Grunde nicht möglich.

### **Elstern**

Der Bestand an Elstern ist, insbesondere in der freien Landschaft, zurückgegangen. Dies ist auch an den in den zurückliegenden Jahren rückläufigen Jagdstrecken ablesbar. Die Elster spielt bei der Prädation seltener oder gefährdeter Vogelarten keine Rolle mehr. Für eine Bejagung besteht deshalb kein vernünftiger Grund.

### **§ 2 Abs. 3**

Aus Gründen der Deichsicherheit muss eine Bejagung von Wildkaninchen und Füchsen im Bereich der Deichkörper weiterhin ganzjährig möglich sein.

Für Füchse ist eine ganzjährige Bejagung auch dann geboten, wenn Brutkolonien von Küstenvögeln (z. B. Lach- und Trauerseeschwalben) durch Prädation akut bedroht sind und im Rahmen von entsprechenden Managementmaßnahmen schützend eingegriffen werden muss.

### **§ 3**

Die Verordnung soll am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Sie tritt an die Stelle der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 18. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 12).